



Lieferantenkodex

Die BRANOfilter GmbH legt größten Wert darauf nachhaltig zu agieren, also ökonomische, ökologische sowie soziale Aspekte im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit gleichermaßen zu berücksichtigen und abzuwägen. Die nachfolgenden Anforderungen an unsere Lieferanten sollen sicherstellen, dass international anerkannte Mindeststandards auch entlang der gesamten Lieferkette eingehalten werden.

I Gesetze und Bestimmungen

Lieferanten sind zur Einhaltung aller Rechtsvorschriften der Länder verpflichtet, in denen sie tätig sind. Bei Abweichungen zwischen nationaler Gesetzgebung und den Vorgaben dieses Kodex ist stets der höhere Standard als maßgebliche Anforderung zugrunde zu legen.

II Lieferkette

Auch die Lieferanten bemühen sich darüber hinaus ihrerseits, die Umsetzung dieser Regelungen bei eigenen Unterlieferanten einzufordern und ggf. zu überprüfen.

III Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant ist verpflichtet, sowohl das Recht auf Vereinigungsfreiheit als auch das Recht auf Kollektivverhandlungen, im speziellen besonders die Organisation in Gewerkschaften, zu achten. Diskriminierung aufgrund der Ausübung der genannten Rechte oder Maßnahmen, die dazu geeignet sind, diese Rechte zu untergraben, sind nicht tolerierbar.

IV Diskriminierungsverbot

Arbeitnehmer sind ungeachtet der Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sexuellen Orientierung, Religionszugehörigkeit, politischen Überzeugungen, sozialen Herkunft, eventueller Behinderungen, des Alters oder Geschlechts bei allen Entscheidungen ausschließlich nach ihren Fähigkeiten und Qualifikationen zu beurteilen. Dies gilt besonders für Entlohnung, Beförderung, Entlassung oder Sonderleistungen.

V Angemessene Entlohnung

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, seinen Arbeitnehmern mindestens den regional gültigen Mindestlohn oder den Tariflohn (bzw. vergleichbare Ergebnisse aus Kollektivverhandlungen) zu zahlen. Des Weiteren ist die Vergütung angemessen zur Qualifikation, Bildung und Verantwortung der Arbeitnehmer zu gestalten. Die Auszahlung hat rechtzeitig, regelmäßig, vollständig und in Form eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu erfolgen.

VI Zumutbare Arbeitszeiten

Die Wochenarbeitszeit der Arbeitnehmer darf regelmäßig maximal 48 Stunden (ohne Überstunden) bzw. 60 Stunden (inkl. Überstunden) betragen, pro siebentägiger Periode muss ein arbeitsfreier Tag gewährleistet sein. Im Fall besonderer geschäftlicher Erfordernisse sind Abweichungen hierzu im Rahmen gesetzlicher Regelungen für einen begrenzten Zeitraum möglich.

VII Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, für ein sicheres und gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld zu sorgen. Unfällen oder Verletzungen ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, Schutzkleidung/-ausrüstung ist bei Bedarf auf Kosten des Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Auch der Zugang zu Trinkwasser und die Bereitstellung von sicheren sowie sauberen Speise- und Ruhebereichen ist sicherzustellen.

VIII Kinderarbeit

Kinderarbeit jeder Form ist strikt untersagt. Sofern kein höheres Alter durch nationale Gesetzgebung bestimmt ist, darf keine Person im schulpflichtigen Alter bzw. die jünger als 15 Jahre ist, beschäftigt werden (Ausnahmen nach IAO Nr. 138). Gefährliche Arbeiten dürfen nicht von Jugendlichen unter 18 Jahren ausgeführt werden.

IX Zwangsarbeit

Zwangsarbeit jeglicher Form ist strikt untersagt. Eingeschlossen hiervon sind insbesondere erzwungene Gefängnisarbeit, Leibeigenschaft, Menschenhandel oder ähnlich geartete unfreiwillige Arbeit.

X Belästigung

Belästigung jeglicher Form ist strengstens untersagt. Die persönliche Würde, die Privatsphäre sowie die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen sind jederzeit zu respektieren und zu schützen. Es darf unter keinen Umständen zu Fällen von körperlicher Bestrafung sowie physischer, psychischer, verbaler oder sexueller Belästigung oder Missbrauch kommen.

XI Umweltschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Gesetze und Bestimmungen zum Umweltschutz einzuhalten. Darüber hinaus muss er aktiv darauf hinwirken, dass die negativen Auswirkungen seiner Aktivitäten auf die Umwelt kontinuierlich verringert werden. Um dies zu gewährleisten, sollte er ein (standardisiertes) Umweltmanagementsystem (ein)führen.

XII Fairer Wettbewerb

Aktivitäten, die einem fairen Wettbewerb entgegen wirken, sind untersagt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Korruption, aktive und passive Bestechung, Kartellverstöße, illegale Preisabsprachen oder die Verletzung von Schutzrechten.

XIII Nachhaltige Lieferantenbeurteilung

Engagiert sich ein Lieferant über diese Mindestanforderungen hinaus im Sinne des nachhaltigen Wirtschaftens, so kann dies auf Wunsch bei der regelmäßigen Lieferantenbewertung seitens der BRANOfilter GmbH berücksichtigt werden. Grundlage hierfür ist der Nachweis über ein zertifiziertes Umwelt- oder Nachhaltigkeitsmanagementsystem, die Dokumentation der Aktivitäten in einem geprüften Nachhaltigkeitsbericht oder vergleichbare Belege.

XIV Meldung von Verstößen

Der Lieferant hat Verstöße gegen diesen Lieferantenkodex und/oder entsprechende Gesetze umgehend dem Qualitätsmanagementbeauftragten der BRANOfilter GmbH zu melden.

XV Erklärung des Lieferanten

- Der Lieferant verpflichtet sich, alle Bedingungen des Lieferantenkodex anzuerkennen und einzuhalten.
- Der Lieferant garantiert, seine zuständigen Mitarbeiter über diesen Lieferantenkodex zu informieren und sicherzustellen, dass die entsprechenden Bestimmungen von diesen umgesetzt werden.

Name des Unternehmens

Unterschrift

Stempel/Siegel des Unternehmens

Name und Funktion

Ort und Datum

Dieses Dokument ist von einem autorisierten Stellvertreter des Lieferanten zu unterzeichnen und an die BRANOfilter GmbH zurückzusenden.